



Welche Speisen und Getränke werden angeboten?

Wird ein Festzelt errichtet?

Ja Nein

Größe der Räume/ Festzelt/ Fläche in m²

Wird ein Sicherheitsdienst beauftragt?

Ja Nein

Wenn ja, Name und Tel. Nr.:

Anzahl der Kräfte

Wird ein Sanitätsdienst beauftragt?

Ja Nein

Wenn ja, Name und Tel. Nr.:

Anzahl der Kräfte

Mit der Signatur wird bestätigt, dass die beigefügten Hinweise zur Kenntnis genommen werden.

(Ort, Datum)

(Signatur)



Hinweise zur Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes:

- ❖ Für die Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 25,-€ erhoben.
- ❖ Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes einzureichen.
- ❖ Im Bedarfsfall können eventuell erforderliche zusätzliche Auflagen in einem gesonderten Bescheid nachträglich festgesetzt werden. Außerdem kann die zuständige Behörde ein Brandsicherheitsdienst anordnen.
- ❖ Die baurechtliche Abnahme für das Festzelt ist mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme besonders beim Fachdienst Bauen des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu beantragen.
- ❖ Sollten sich vor Beginn des Betriebs Änderungen hinsichtlich der getätigten Angaben ergeben, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- ❖ Gemäß § 11 Abs. 3 Hessisches Gaststättengesetz ist es verboten,
 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
 2. Alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
 3. Das Verabreichen von Speisen oder alkoholfreier Getränke von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 4. Alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten (zum Beispiel in Form von sog. „Flat-rate-Partys“).
- ❖ Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie Bundesimmissionschutzgesetzes sind zu beachten.
- ❖ Gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz dürfen Speisen nur von Personen hergestellt werden, die im Besitz eines gültigen Gesundheitsnachweises des zuständigen Gesundheitsamtes sind.
- ❖ Neben einer ausreichenden Toilettenanlage, ist auch für ordnungsgemäße Spülgefäße und Kühleinrichtungen zu sorgen.
- ❖ Gemäß Artikel 13 der Datenschutzverordnung weisen wir Sie darauf hin, dass die von Ihnen erhobenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Anzeige gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an die zu beteiligenden Behörden:
 - Polizeistation Bad Wildungen
 - Landkreis Waldeck-Frankenberg (Amt für Lebensmittelüberwachung)
 - Landkreis Waldeck-Frankenberg (Fachdienst Bauen)
 - Finanzamt Korbach